

BESCHLUSS Nr. 1/2003 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN GEBILDETEN GEMISCHTEN VETERINÄR-AUSSCHUSSES

vom 29. Juli 2003

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

(2003/703/EG)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „das Agrarabkommen“ genannt), insbesondere auf Anhang 11 Artikel 19 Absatz 5,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist —

BESCHLIESST DIE ANNAHME DER NACHSTEHENDEN GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Vorsitz

Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd für die Dauer eines Kalenderjahres von einem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und einem Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „die Delegationsleiter“ genannt, geführt.

Artikel 2

Sekretariat

(1) Ein Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und ein Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Die Delegationsleiter teilen den Namen und weitere Angaben zu der Person mit, die die Sekretariatsgeschäfte für jede Partei führt.

(2) Die Delegationsleiter können übereinkommen, dass die Sekretariatsgeschäfte für jeweils festgesetzte Zeiträume abwechselnd wahrgenommen werden.

Artikel 3

Sitzungen

(1) Die Delegationsleiter legen Ort und Zeitpunkt der Sitzungen einvernehmlich fest.

(2) Beantragt ein Delegationsleiter eine außerordentliche Sitzung, so wird diese binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 4

Delegationen

(1) Vor jeder Sitzung informieren sich die Delegationsleiter gegenseitig über die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen.

(2) Die Vertragsparteien benennen ihre Delegationsleiter, die außerhalb der Sitzungen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen sind.

(3) Der Ausschuss kann einvernehmlich Personen, die nicht Mitglieder der Delegationen sind, zu seinen Sitzungen einladen, damit sie den Ausschuss über bestimmte Themen informieren.

*Artikel 5***Schriftverkehr**

Alle Anhang 11 des Abkommens betreffenden Schreiben werden an das Ausschussesekretariat geschickt. Das Sekretariat übermittelt Kopien des gesamten Anhang 11 betreffenden Schriftverkehrs an die Delegationsleiter und an die Schweizerische Mission bei der Europäischen Union.

*Artikel 6***Tagesordnung der Sitzungen**

- (1) Das Sekretariat erstellt im Einvernehmen mit den Delegationsleitern eine vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung. Diese vorläufige Tagesordnung wird den Delegationsleitern spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung zugeleitet.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung mindestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung beim Sekretariat beantragt wurde. Die Punkte werden gegebenenfalls nur in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn die entsprechenden Unterlagen spätestens am Tag der Versendung der Tagesordnung beim Sekretariat eingegangen sind.
- (3) Die Delegationsleiter nehmen die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung einvernehmlich an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, werden mit Zustimmung der Delegationsleiter in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Die Delegationsleiter können übereinkommen, die in Absatz 1 genannten Fristen zu verkürzen, um den Erfordernissen eines Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 7***Protokoll**

- (1) Das Sekretariat erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Der Entwurf enthält die Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses. Der Entwurf des Protokolls wird dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Ausschuss das Protokoll genehmigt hat, wird es von den Delegationsleitern und dem Sekretariat des Ausschusses unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Original.
- (2) Der Protokollentwurf muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und dem Ausschuss gemäß dem schriftlichen Verfahren des Artikels 9 zur Genehmigung übermittelt werden. Bleibt das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis, so wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung vom Ausschuss genehmigt.

*Artikel 8***Annahme von Rechtsakten**

- (1) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne von Anhang 11 Artikel 19 des Agrarabkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (2) Die Beschlüsse des Ausschusses werden von den Delegationsleitern unterzeichnet.
- (3) Die Vertragsparteien können jeden von Ausschuss angenommenen Rechtsakt veröffentlichen.

*Artikel 9***Schriftliches Verfahren**

- (1) Die Akte des Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, wenn die Delegationsleiter dies vereinbaren.
- (2) Die Vertragspartei, die das schriftliche Verfahren vorschlägt, übermittelt der anderen Partei einen Entwurf des Akts. Die andere Vertragspartei teilt mit, ob sie den Entwurf annimmt oder ablehnt, ob sie Änderungen des Entwurfs vorschlägt oder um zusätzliche Bedenkzeit ersucht. Wird der Entwurf angenommen, so wird der Akt gemäß Artikel 8 fertiggestellt.

*Artikel 10***Kosten**

Die Vertragsparteien tragen alle Kosten, die ihnen aus der Teilnahme an den Ausschusssitzungen entstehen.

*Artikel 11***Vertraulichkeit**

Die Beratungen im Ausschuss unterliegen dem Berufsgeheimnis.

*Artikel 12***Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen arbeiten unter der Verantwortung des Ausschusses, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen schriftlich Bericht erstatten müssen. Dieser Bericht ist dem Ausschussekretariat zu übermitteln, der ihn an die Delegationsleiter weiterleitet. Der Bericht kann Empfehlungen an den Ausschuss enthalten.

Für den Gemischten Veterinärausschuss

Die Delegationsleiter

Unterzeichnet in Bern am 29. Juli 2003.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Hans WYSS

Unterzeichnet in Brüssel am 26. Juni 2003.

Für die Europäische Kommission
Alejandro CHECCHI LANG
